

Entscheid

Nr. 269 851 vom 15 März 2022 in der Sache RAS X / XI

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt C. ROBINET

Kapellstraße 26 4720 KELMIS

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration.

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER XI. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt deutscher Staatsangehörigkeit zu sein, am 10. November 2021 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration vom 20. September 2021 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20), zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels I*bis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 19. November 2021 mit Referenznummer X

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Gesehen den Syntheseschriftsatz.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 24. Januar 2022, in dem die Sitzung am 28. Februar 2022 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen H. CALIKOGLU.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin G. WEISGERBER, die loco Rechtsanwalt C. ROBINET für die antragstellende Partei erscheint und der Rechtsanwältin S. VAN ROMPAEY, die loco Rechtsanwälte D. MATRAY und A. DE WILDE für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

- 1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache
- 1.1. Am 22. März 2021 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Eintragung nach Artikel 40 § 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Hoheitsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Abschiebung von Ausländern (im folgenden: Ausländergesetz) als Arbeitsuchender.

1.2. Am 20. September 2021 erließ der Beauftragter des Staatssekretärs für Asyl und Migration (im folgenden: der Beauftragter) die Entscheidung zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten, ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen. Dies ist die angefochtene Entscheidung, die dem Antragsteller am 13. Oktober 2021 zugestellt wurde und wie folgt lautet:

"In Ausführung von Artikel 51 § 2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Anmeldebescheinigung, beantragt am 22. März 2021 von: Name: N. H., Staatsangehörigkeit: Deutschland (Bundesrepublik), (...)

mit der folgenden Begründung verweigert:

Der Betreffende erfüllt nicht die erforderlichen Bedingungen, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen:

Am 22. März 2021 hat der Betreffende einen Antrag auf Anmeldebescheinigung als Arbeitssuchender eingereicht und hat insbesondere einen Nachweis über seine Eintragung beim ADG, Bewerbungsschreiben, eine Übersichtstabelle seiner Arbeitsbemühungen vom 11. Juni 2021 bis zum 25. Juli 2021, einen in Belgien geltenden Krankenversicherungsschutz, seine belgischen Steuerbescheide von 2020 bis 2013 und seine deutschen Steuerbescheinigungen von 2014 bis 2016 vorgelegt.

Artikel 50 § 2 Absatz 1 Nr. 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses sieht vor, dass der Arbeitssuchende eine Eintragung beim zuständigen Amt für Arbeitsbeschaffung oder eine Kopie von Bewerbungsschreiben und einen Nachweis, dass unter Berücksichtigung der persönlichen Umstande des Betreffenden, insbesondere der Diplome, die er erhalten hat, der eventuell besuchten oder vorgesehenen Berufsausbildungen und der Dauer der Arbeitslosigkeit, eine begründete Aussicht eingestellt zu werden besteht, vorlegen muss.

Obwohl sich der Betreffende beim ADG eingetragen hat, um seine Chancen, eine Beschäftigung zu finden, zu erhöhen, und Bewerbungsschreiben und eine Übersichtstabelle seiner Arbeitsbemühungen vorgelegt hat, weist keine der vorgelegten Unterlagen nach, dass eine begründete Aussicht besteht, innerhalb einer vernünftigen Frist eingestellt zu werden.

In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen muss der Antrag des Betreffenden außerdem unter Berücksichtigung seiner Existenzmittel bearbeitet werden, um zu überprüfen, ob er Inhaber genügender Existenzmittel im Sinne von Artikel 40 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist. Im vorliegenden Fall muss der Betreffende als Zusammenwohnender ein monatliches Nettoeinkommen beziehen, das mindestens einem Betrag von 682,99 EUR entspricht.

Aus dem letzten Steuerbescheid geht jedoch hervor, dass der Betreffende keine Einkünfte bezieht und dass diese somit nicht ausreichend sind, um die Kosten für einen langen Aufenthalt in Belgien zu. decken und zu gewährleisten, dass er während seines Aufenthalts nicht zu Lasten des Sozialhilfesystems des Königreichs fallen wird.

Folglich erfüllt der Betreffende nicht die Bedingungen für einen Aufenthalt im Königreich von mehr als drei Monaten, weder als Arbeitssuchender noch als Inhaber genügender Existenzmittel.

Vorliegender Beschluss kann nach Ablauf der Beschwerdefrist beziehungsweise nach einem Entscheid zur Ablehnung der eventuell eingereichten Beschwerde mit einer Entfernungsmaßnahme einhergehen."

2. Untersuchung der Klage

2.1.1. In einem ersten Grund führt der Antragsteller den Verstoß an gegen die Grundsätze der Einsprachigkeit der Beamten (und hilfsweise gegen Artikel 41 § 1 und 42 der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten) und der persönlichen Ausübung der Zuständigkeiten (in Verbindung mit Art. 40 § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz), Artikel 51 § 2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 und 13 des Ministerialerlasses vom 18. März 2009 und dem allgemeinen Verwaltungsrechtsgrundsatz der Sorgfaltspflicht).

Seine Argumentation lautet wie folgt:

"Die Entscheidung wurde durch L. V.A., Attaché, getroffen.

Ein "Attaché" ist ein Staatsbediensteter im Sinne des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 über das Statut der Staatsbediensteten.

Demnach findet der Grundsatz der Einsprachigkeit der Beamten Anwendung.

Dieser Grundsatz besagt, dass ein einsprachiger Staatsbediensteter nur in der Sprache seiner Sprachgruppe gültige Entscheidungen treffen kann (vgl. Staatsrat, Entscheid Nr. 168.424 vom 2. Marz 2007; RAS, Entscheid Nr. 105 870 vom 25. Juni 2013).

Der Grundsatz ergibt sich aus der Einteilung der Bediensteten in zwei Sprachgruppen, wobei die jeweilige Sprachkenntnis nachgewiesen werden muss (Art. 43 und 43fer des koordinierten Gesetzes vom 18. Juli 1966 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten).

L. V. A. gehört, insofern es keine deutschsprachige Sprachgruppe gibt, entweder der niederländischsprachigen oder französischsprachigen Sprachgruppe an.

Der Beamte V. A. darf keine Entscheidungen in einer anderen Sprache, als derjenigen seiner Sprachgruppe (oder ggf. der zweisprachigen Sprachgruppe niederländisch-französisch), und demnach in Deutsch treffen.

Zu schlussfolgern, dass der Grundsatz der Einsprachigkeit der Beamten keine Anwendung auf Entscheidungen findet, die in deutscher Sprache getroffen werden, da es keine deutschsprachige Sprachgruppe gibt, würde auch zu einer offensichtlichen Diskriminierung der deutschsprachigen Bürger führen (Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung), da diese, ohne legitimen Rechtfertigungsgrund, anders als französischsprachige und niederländischsprachige Bürger nicht die Garantie hatten, dass die sie betreffenden Entscheidungen durch einen Beamten getroffen werden, der die sprachlichen Kenntnisse hat, um die Gesamtheit der Elemente ihrer Akte verstehen und eine Entscheidung in voller Sachkenntnis treffen zu können (vgl. auch die Ausführung zur Beachtung der Sprachgesetzgebung in Verwaltungsangelegenheiten).

In seinem Entscheid Nr. 213 788 vom 12. Dezember 2018 hat Ihr Rat geurteilt, dass, wenn sich ableiten lasse, dass der Beamte der französischsprachigen Sprachgruppe angehöre und sich in der Akte sowohl eine deutschsprachige als auch eine französischsprachige Fassung des angefochtenen Beschlusses befinde, dem Grundsatz der Einsprachigkeit der Beamten Genüge getan sei, insofern man davon ausgehe müsse, dass jener in französischer Sprache getroffen und anschließend in Deutsch übersetzt worden ist. Mit andren Worten ging ihr Rat davon aus, dass es sich bei der dem betroffenem Ausländer notifizierten Entscheidung in deutscher Sprache um eine Übersetzung der eigentlichen Entscheidung handle.

Dies wirft jedoch eine andere Frage - öffentlicher Ordnung - auf, nämlich die der Beachtung der Sprachgesetzgebung in Verwaltungsangelegenheiten:

Gemäß Art. 41 § 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten bedienen sich Zentrale Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben.

Art. 42 desselben Gesetzes schreibt vor: "Zentrale Dienststellen setzen Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen in derjenigen der drei Sprachen auf, deren Gebrauch die betreffende Privatperson verlangt."

Unter Privatpersonen versteht man die in Belgien verbleibenden Belgier sowie Ausländer (Personen die einen Antrag auf Gewährung eines auf Aufenthaltsrecht aufgrund von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 inbegriffen) (RAS, Entscheid Nr. 82 642 vom 7. Juni 2012).

Der Antragsteller hat sich stets in deutscher Sprache an das Ausländeramt gewandt.

In der Tat ist der Antragsteller Deutscher und lebt seit Jahren auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis, welches Teil des deutschen Sprachgebiets ist.

Die Sprachgesetzgebung ist öffentlicher Ordnung (RAS, Entscheid Nr. 154 694 vom 19. November 2015).

Keine Bestimmung dieses Gesetzes erlaubt es den zentralen Behörden eine Übersetzung der eigentlichen Entscheidung zu übermitteln.

Es ist dann auch ständige Rechtsprechung des Staatsrates, dass wenn die Sprachgesetzgebung den Gebrauch einer Sprache (vorliegend: der deutschen Sprache) vorschreibt, die ganze Angelegenheit in dieser Sprache untersucht und entschieden werden muss (Staatsrat, Entscheide Nr. 46.942 vom 20. April 1994, Nr. 77.083 vom 23. November 1998).

So hat der Staatsrat in seinem Entscheid Nr. 192.263 vom 8. April 2009 festgehalten:

"que le moyen est fondé en ce qu'il est pris de la violation des lois sur l'emploi des langues en matière administrative, coordonnées le 18 juillet 1966; que celles-ci étant d'ordre public, il y a lieu de préciser que c'est l'article 41, § 1er, de celles-ci, en ce qu'il dispose que "les services centraux utilisent dans leur rapports avec les particuliers celle des trois langues dont ces particuliers ont fait usage" qui a été méconnu en l'espèce; que la circonstance que les parties de ce procès-verbal rédigées en langue néerlandaise ont, ainsi que le révèle le dossier du requérant, fait l'objet d'une traduction, n'énerve pas cette analyse; que les dispositions relatives à l'emploi des langues qui s'imposent aux services dont l'activité s'étend à tout le pays excluent en effet le recours aux traducteurs"

Da höchstwahrscheinlich auf einen Übersetzer zurückgegriffen wurde (es wird nicht nachgewiesen, dass Herr V. A., bezüglich dessen nicht nachgewiesen wird, dass er die deutsche Sprache beherrscht, selbst die Übersetzung vorgenommen hatte), ist der Beschluss nichtig.

In seinem Entscheid Nr. 80.815 vom 10. Juni 1999 entschieden, dass Art. 41 § 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten die Untersuchung der Angelegenheit in derselben Sprache, wie derjenigen, welche für die Entscheidung vorgeschrieben ist, verlangt und eine einfache Übersetzung eines Gutachtens in die Verfahrenssprache dieser Anforderung nicht gerecht wird.

Es muss demnach in der Verwaltungsakte, welche dem Antragsteller (noch) nicht vorliegt, geprüft werden, ob die Untersuchung in deutscher Sprache durchgeführt wurde, ansonsten ware gegen die vorangehende Bestimmung verstroffen worden.

Alle Zuständigkeiten eines Beamten beruhen auf einer Zuweisung. Diese muss aufgrund einer Bestimmung der Verfassung, eines Sondergesetzes, eines Gesetzes oder einer Verordnung erfolgen. Es handelt sich um einen Rechtsgrundsatz mit Verfassungsrang (vgl. Art. 33 und 105 der Verfassung sowie Art. 78 des Sondergesetzes über institutionelle Reformen) (Abgeordnetenkammer, Frage Nr. 136 vom 22. April 2005, QRVA 51, B080, S. 13522). Eine Befugnisübertragung ist daher nur unter strikten Bedingungen gestattet und muss, wenn sie erfolgt, restriktiv ausgeübt werden (A.L. DURVIAUX, Principes de droit administratif, Tome 1, L'action publique, Larder 2018, S. 37).

Artikel 40 § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 legt die Bedingungen fest, unter denen ein Unionsbürger Anrecht auf den Aufenthalt hat.

Art. 51 § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 erlaubt dem Minister oder seinem Vertreter den Aufenthalt mittels einer Anlage 20 zu verweigern, wenn die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Artikel 13 des Ministerialerlasses vom 18. März 2009 sieht vor, dass Personalmitglieder, die mindestens Attaché sind oder der Klasse A1 angehören, entsprechende Entscheidungen treffen dürfen.

Eine weitere Delegierung neben der vom Minister an den Beamten ("Unterdelegierung") ist aufgrund des Grundsatzes der Zuweisung der Zuständigkeiten nicht zulässig (D. RENDERS, Droit administratif général, 3. Aufl., Larder 2019, S. 309).

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine solche Befugnisübertragung zur Folge hat, dass derjenige, welcher habilitiert wurde, eine Entscheidung zu treffen, selbst diese Entscheidung treffen muss.

Der allgemeine Verwaltungsrechtsgrundsatz der Sorgfaltspflicht, wonach Verwaltungsentscheidungen sorgfältig vorbereitet und getroffen werden müssen, impliziert, dass der Beamte die Tragweite der Entscheidung, welche er unterzeichnet, versteht.

Damit der Beamte, die Befugnis, die ihm erteilt wurde, ausüben kann muss er auch die ihm unterbreitete Verwaltungsakte sowie den eingereichten Antrag vollständig verstehen können. Auch dies gebietet die Sorgfaltspflicht.

Vorliegend war dies nicht der Fall, da der Beamte VAN ASSCHE keine Kenntnisse der deutschen Sprache vorweist. Auch der Vertrauensarzt weist keine Kenntnis der deutschen Sprache nach.

Eine vorherige Übersetzung der Verwaltungsakte in die Sprache des Beamten und eine anschliebende Übertragung seiner Entscheidung in die Verfahrenssprache genügen diesen Anforderungen nicht und würden die vorgenannten Grundsatze, welche bei Verwaltungsverfahren in niederländischer oder französischer Sprache geiten, in Bezug auf deutschsprachige Antrage aushebeln, insofern der unterzeichnende Beamte die eigentliche Tragweite der Antragsunterlagen und der Entscheidung, welche er unterzeichnet, nicht überprüfen kann.

Die strittige Entscheidung müsste demnach für nichtig erklärt werden.

Hilfsweise muss, vor jeder weiteren Entscheidung, eine Vorabentscheidungsfrage an den Verfassungsgerichtshof gestellt werden, um die Verfassungsmäßigkeit der Auslegung des belgischen Staates zu prüfen, wonach egal welcher Beamter eine deutschsprachige Entscheidung treffen/unterzeichnen darf, ohne dass sichergestellt wird, dass er den Inhalt dieser Entscheidung versteht."

2.1.2. Bezüglich des Grundsatzes der Einsprachigkeit der Beamten stellt der Rat fest, dass der Antragsteller zu Recht angibt, dass Beamte in zentralen Dienststellen gemäß Artikel 43 und 43ter der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (hiernach: das Sprachengesetz Verwaltungsangelegenheiten) in zwei Sprachkader aufgeteilt werden, einen französischen Sprachkader und einen niederländischen Sprachkader. Gegebenenfalls ist eine Aufteilung in einen zweisprachigen Kader möglich, aber einen deutschen Sprachkader gibt es allerdings nicht. Die antragstellende Partei folgert, dass Attaché L. V. A., der den angefochtenen Beschluss getroffen hat, entweder der niederländischsprachigen oder der französischsprachigen Sprachgruppe angehöre, und dass er keine Entscheidungen in einer andere Sprache als derjenigen seiner Sprachgruppe, und demnach in Deutsch, treffen dürfe. In der Verwaltungsakte befinden sich jedoch jeweils eine deutschsprachige Version und eine französischsprachige Version von sowohl dem angefochtenen Beschluss als den Anweisungen für den Bürgermeister. Der Rat kann aufgrund dieser Daten und der Bestimmungen, auf die die antragstellende Partei selbst hinweist, nur feststellen, dass Attaché L. V. A. der französischsprachigen Sprachgruppe angehört und also den angefochtenen Beschluss auf Französisch getroffen hat, wonach dieser Beschluss in Deutsch übersetzt worden ist. Der Antragsteller kann also nicht plausibel machen, dass der angefochtene Beschluss nicht in der Sprache der Sprachgruppe vom Attaché L. V. A. getroffen wurde.

Der Rat weist daneben darauf hin, dass weil der Antragsteller für den Antrag vom 22. März 2021 die deutsche Sprache benutzt hat, das Ausländeramt, als zentrale Dienststelle, gemäß Artikel 41 § 1 des Sprachengesetzes Verwaltungsangelegenheiten nämlich verpflichtet ist sich in ihren Beziehungen mit einer Privatperson auch der deutschen Sprache zu bedienen.

Hierzu ist festzustellen, dass Anlage 19 ordnungsgemäß in deutscher Sprache abgefasst und die angefochtene Entscheidung dem Antragsteller in deutscher Sprache zugestellt wurde.

Der Antragsteller macht ferner geltend, dass nicht nur die Entscheidung, sondern auch die Prüfung der Akte in deutscher Sprache erfolgen müsse. Er ist der Meinung, dass keine Bestimmung der Sprachgesetzgebung es der Zentralen Dienststelle erlaubt, eine Übersetzung der eigentlichen Entscheidung zu übermitteln.

Der Rat weist gemeinsam mit dem Antragsteller darauf hin, dass die Sprachgesetzgebung in Verwaltungsangelegenheiten zwar der öffentlichen Ordnung dient, so dass jeder Verstoß dagegen von jedermann, notfalls von Amts wegen, aufgeworfen werden kann. Dieser Verstoß muss sich jedoch auf einen wesentlichen Teil des Entscheidungsprozesses beziehen. Der angebliche Verstoß gegen das Gesetz über den Sprachengebrauch muss den Entscheidungsprozess wesentlich beeinflusst oder es verhindert haben, dass er beeinflusst wurde.

Der Rat wiederholt, dass in diesem Fall die angefochtene Entscheidung dem Antragsteller in deutscher Sprache zugestellt und die Anlage 19 auf deutsch verfasst wurde. Mit seinem bloßen Vorbringen, dass auch die Prüfung der Akte in deutscher Sprache zu erfolgen (gehabt) hätte, legt der Antragsteller weder konkret dar, welcher wesentliche Teil des Entscheidungsprozesses durch einen Verstoß gegen die Sprachenregelung beeinträchtigt wurde, noch zeigt er auf, wie der behauptete Verstoß gegen die Sprachenregelung den Entscheidungsprozess wesentlich beeinflusst oder es verhindert hat, dass er beeinflusst wurde. Der Verweis auf die Rechtsprechung des Raad van State, worin der Sachverhalt mit dem im vorliegenden Fall nicht vergleichbar ist, da dieser unter anderem die Nichtbeachtung der Sprachenregelung in einem Anhörungsbericht und einem Verfahrensbericht betrifft, führt nicht zu einer anderen Entscheidung. Schließlich zeigt der Antragsteller nicht auf, dass eine Missachtung des Sprachengesetzes im vorliegenden Fall den Entscheidungsprozess wesentlich beeinflusst oder verhindert hat, dass er beeinflusst wurde (Staatsrat 5. April 2013, Nr. 223.112).

Weder aus der Klageschrift noch aus dem Plädoyer in der Sitzung geht hervor, dass der Umstand, dass die Verwaltungsakte nicht ausschließlich deutschsprachige Dokumente enthält, den Antragsteller daran gehindert hat, sich mit dem Inhalt der angefochtenen Entscheidung vertraut zu machen. Der Antragsteller macht nicht konkret plausibel, dass der Umstand, dass Attaché L.V.A. eine in die deutsche Sprache übersetzte und ihm in deutscher Sprache zugestellte französischsprachige Entscheidung getroffen hat, indem er in seiner Klageschrift die deutsche Sprache verwendet hat, ihn daran gehindert hat, die rechtlichen und tatsächlichen Gründe für seine Entscheidung zu kennen, oder die Entscheidung wesentlich beeinflusst oder verhindert hat, dass sie beeinflusst wurde.

Anschließend führt der Antragsteller an, dass die Schlussfolgerung, dass der Grundsatz der Einsprachigkeit der Beamten keine Anwendung auf Entscheidungen findet, die in deutscher Sprache getroffen werden, da es keine deutschsprachige Sprachgruppe gibt, auch zu einer offensichtlichen Diskriminierung der deutschsprachigen Bürger führen würde (Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung), da diese, ohne legitimen Rechtfertigungsgrund, anders als französischsprachige und niederländischsprachige Bürger, nicht die Garantie hätten, dass die sie betreffenden Entscheidungen durch einen Beamten getroffen würden, der die sprachlichen Kenntnisse hat, um die Gesamtheit der Elemente ihrer Akte zu verstehen und eine Entscheidung in voller Sachkenntnis treffen zu können. Er fragt dem Rat, folgende Vorabentscheidungsfrage an den Verfassungsgerichtshof zu stellen: "Verstoßen die Art. 41, 42, 43 und 43ter der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie so ausgelegt werden, dass egal welcher Beamter eine Entscheidung in deutscher Sprache treffen/unterzeichnen darf, ohne dass sichergestellt ist, dass er den Inhalt des Antrages, bzw. der Verwaltungsakte und die Tragweite seiner" Entscheidung versteht, während eine solche Garantie für alle Entscheidungen, die durch eine, zentrale Dienststelle in französischer oder niederländischer Sprache getroffen werden, besteht, da diese rechtmäßig durch nur einen Bediensteten der betroffenen Sprachgruppe getroffen werden dürfen (Grundsatz der Einsprachigkeit der Beamten)?"

Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (hiernach: das Sondergesetz über den Verfassungsgerichtshof) lautet wie folgt:

- "§ 1 Der Verfassungsgerichtshof trifft durch Entscheid Vorabentscheidungen zu Fragen betreffend: (…)
- 3. die Verletzung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel der Artikel von Titel II "Die Belgier und ihre Rechte" und der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung, (...)
- § 2. Wird eine solche Frage vor einem Gericht aufgeworfen, muss dieses den Verfassungsgerichtshof ersuchen, über diese Frage zu befinden.

Das Gericht ist dazu jedoch nicht verpflichtet: (...)

Das Gericht, gegen dessen Entscheidung je nach Fall Berufung, Einspruch, Kassationsbeschwerde oder Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden kann, ist ebenfalls nicht dazu verpflichtet, wenn das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel offensichtlich nicht gegen eine Regel oder einen Artikel der Verfassung, die in § 1 erwähnt sind, verstößt oder wenn das Gericht der Meinung ist, dass die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage nicht unbedingt notwendig ist, damit es seine Entscheidung erlassen kann."

Der Rat stellt fest, dass der Antragsteller von der Schlussfolgerung ausgeht, dass der Grundsatz der Einsprachigkeit der Beamten keine Anwendung auf Entscheidungen findet, die in deutscher Sprache getroffen werden, da es keine deutschsprachige Sprachgruppe gibt. Oben hat der Rat jedoch bereits festgestellt, dass aus der Verwaltungsakte nicht hervorgeht, dass der angefochtene Beschluss in deutscher Sprache getroffen wurde, aber nur in die deutsche Sprache übersetzt worden ist. In der aufgeworfenen Vorabentscheidungsfrage geht der Antragsteller ferner von der Prämisse aus, dass egal welcher Beamter eine Entscheidung in deutscher Sprache treffen dürfe. Sie macht jedoch nicht deutlich, in welcher Weise dies aus den Artikeln 43 und 43*ter* des Sprachengesetzes Verwaltungsangelegenheiten gefolgert werden kann. Auch in diesem Rahmen betont der Rat nochmals, dass aus der Verwaltungsakte überhaupt nicht hervorgeht, dass der angefochtene Beschluss in deutscher Sprache getroffen wurde. Folglich treffen die von dem Antragsteller aufgeworfenen Prämissen im vorliegenden Fall nicht zu, und ist die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage also nicht unbedingt notwendig, damit der Rat seine Entscheidung erlassen kann.

Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden und der Tatsache, dass gegen die Entscheidung des Rates noch eine Kassationsbeschwerde beim Staatsrat eingereicht werden kann, ist der Rat gemäß Artikel 26 § 2 Absatz 3 des Sondergesetzes über den Verfassungsgerichtshof nicht dazu verpflichtet, die aufgeworfene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

Zusätzlich weist der Rat noch darauf hin, dass der Antragsteller gar nicht darlegt, in welcher Weise er annimmt, dass Attaché L. V. A. beim Treffen des angefochtenen Beschlusses die Gesamtheit der Elementen der Akte nicht verstanden hätte und den Beschluss nicht in voller Sachkenntnis treffen könnte. Im Überfluss merkt der Rat noch an, dass auch Beamte, die ihr Studium im deutschen Sprachgebiet absolviert haben, gemäß die Artikel 43 § 4 Absatz 4 und 43*ter* § 4 Absatz 4 des Sprachengesetzes Verwaltungsangelegenheiten in die französische Sprachrolle oder die niederländische Sprachrolle eingetragen werden.

Aus den obigen Feststellungen des Rates geht hervor, dass der Antragsteller einen Verstoß gegen die Grundsätze der Einsprachigkeit der Beamten (und hilfsweise gegen Artikel 41 § 1 und 42 der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten) und der persönlichen Ausübung der Zuständigkeiten (in Verbindung mit Art. 40 § 4 des Ausländergesetzes, Artikel 51 § 2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 und 13 des Ministerialerlasses vom 18. März 2009 und dem allgemeinen Verwaltungsrechtsgrundsatz der Sorgfaltspflicht) nicht plausibel macht.

Der erste Grund ist, in dem Maße, dass er zulässig ist, unbegründet.

2.2.1. In einem zweiten Grund führt der Antragsteller den Verstoß an gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte (hiernach: das Gesetz vom 29. Juli 1991) und Artikel 62 § 2 des Ausländergesetzes, gegen die materielle Begründungspflicht und den allgemeinen Verwaltungsrechtsgrundsatz der Sorgfaltspflicht in Verbindung mit Artikel 40, § 4, Absatz 2 des Ausländergesetzes und Artikel Art. 50 § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221 /EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG sowie gegen Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK) und Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Er argumentiert wie folgt:

"Gemäß der Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte müssen Verwaltungsakte begründet werden.

Dies geht auch aus Artikel 62 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hervor.

Die verlangte Begründung besteht aus der Angabe im Akt der faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses.

Sie muss "angemessen" sein (Art. 3, G. v. 15. Dez. 1980).

Die Entscheidung muss sich nur auf den Sachverhalt beziehen, sondern auch die im jeweiligen Fall anwendbaren Rechtsnormen enthalten und erklären, inwieweit diese Regeln anhand des Sachverhalts dazu führen, dass die entsprechende Entscheidung getroffen wird (Staatsrat, Entscheid Nr. 232.140 vom 9. September 2015).

Aus den Grundsätzen der geordneten Rechtspflege, auch der "guten Verwaltung" genannt, insbesondere der Sorgfaltspflicht ergibt sich, dass Behörden ihre Entscheidungen sorgfältig treffen müssen, was bedeutet dass diese sorgfältig vorbereitet werden müssen und die Behörde alle ausschlaggebenden Informationen der Akte berücksichtigen muss (D. DE JONGHE, P.-F. HENRARD, "L'actualité des principes généraux en droit administratif et de bonne administration en droit administratif: questions choisies", in : Actualité des principes généraux en droit administratif, social et fiscal, Anthémis 2015, p. 21 et s.).

Außerdem muss der Belgische Staat die materielle Begründungspflicht, welche beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung auf triftigen Gründen stützt muss, beachten (Staatsrat, Entscheide Nr. 216 669 vom 5. Dezember 2011, 215 206 vom 20. September 2011 und 185 388 vom 14. Juli 2008). Es darf keinen offensichtlichen Begründungsfehler geben.

Mit andren Worten ist erforderlich, "dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbar Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen". Der Rat muss prüfen, "ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist", wobei diese Prüfung anhand der Gesetzesbestimmungen erfolgen muss, auf die sich der Belgische Staat stützt (RAS, Entscheid Nr. 199 792 vom 15. Februar 2018).

Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 verpflichtet die Mitgliedstaaten, in Bezug auf Aufenthaltsantrage von Unionsbürgern "eine eingehende Untersuchung der persönlichen Umstande durch[zuführen] und [...] eine etwaige Verweigerung der Einreise oder des Aufenthalts dieser Personen [zu begründen]".

Die vorgenannten Rechtstexte und Grundsatze müssen im Lichte des Unionsrechts ausgelegt werden.

Gleiches gilt selbstverständlich auch für die Anwendung des Artikels 50 § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981, welcher die Bedingungen für die Gewährung eines Aufenthalts an Unionsbürger nach belgischem Recht enthält.

Der Vertreter des Staatssekretars für Asyl und Migration lapidar schlussfolgert, dass "obwohl sich der Betreffende beim ADG eingetragen hat, um seine Chancen, eine Beschäftigung zu finden, zu erhöhen, und Bewerbungsschreiben und eine Übersichtstabelle seiner Arbeitsbemühungen vorgelegt hat, weist keine der vorgelegten Unterlagen nach, dass eine begründete Aussicht besteht, innerhalb einer vernünftigen Frist eingestellt zu werden".

Eine entsprechende Begründung erlaubt Herrn H. nicht zu verstehen, weshalb diese Unterlagen nicht ausreichend sind:

- Die Tabelle weist nach, dass Herr H. sehr aktiv nach einer Arbeit sucht.
- Die Bewerbungsschreiben sind individualisiert und zeugen von der Motivation des Herrn H. zu arbeiten.
- Aus den Bewerbungsschreiben samt Lebenslauf ergibt sich, dass Herr H. unterschiedlichste Berufserfahrungen nachweisen kann.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Arbeitslosenrate in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, seit die Coronakrise mehr oder weniger vorbei ist, auf dem niedrigsten Niveau seit 15 Jahren ist und im Süden (Eifel) praktisch eine Vollbeschäftigung besteht und die Stellenangebote stetig steigen (vgl. Interview mit der Direktorin des ADG vom 4. September 2021, https://www.grenzecho.net/61505/artikel/2021-09-04/sabine-herzet-habe-dennormalzustand- noch-nichterlebt, abgerufen am 10. November 2021: "").

Es reicht nicht aus, dass der Vertreter des Staatssekretars einfach die Behauptung aufstellt, die Unterlagen seien unzureichend, sondern er muss erklären, weshalb - quod non.

Es muss daran erinnert werden, dass der EuGH erhöhte Anforderungen an die Mitgliedstaaten stellt, wenn sie Aufenthaltsantrage von Unionsbürgern ablehnt. So sind diese verpflichtet, "dafür Sorge zu tragen, dass ihre Rechtsvorschriften Kriterien enthalten, die es den genannten Personen ermöglichen, ei ne Entscheidung über ihren Antrag auf Einreise und Aufenthalt zu erhalten, die auf einer eingehenden Untersuchung ihrer persönlichen Umstande beruht und im Fall der Ablehnung begründet wird" (EuGH, Rs. C-83/11 vom 5. September 2012).

Indem den Zahlen des hiesigen Arbeitsmarktes keine Rechnung getragen wurde, wurde die Entscheidung nicht sorgfältig vorbereitet. Sie wurde auch nicht angemessen begründet, da der Vertreter des Staatssekretars lediglich angibt, dass die Bedingungen für einen Aufenthalt als Arbeitssuchender nicht erfüllt sind, ohne zu erklären, weshalb die Unterlagen in Bezug auf die Suchbemühungen unzureichend sind.

Ihr Rat wird auch feststellen, dass Herr H. nicht in den ProDeo-Bedingungen ist. In der Tat lebt er mit seiner Mutter und seinen Brüdern zusammen und der Haushalt verfügt über ein regelmßäiges Einkommen von ca. 3.500 €/Monat (Unterlage 4). Somit besteht kein Risiko, dass Herr H. "zu Lasten des Sozialhilfesystems des Königreichs fallen wird". Er ist schlicht nicht in den (finanziellen) Bedingungen, um Sozialhilfe zu erhalten.

Insofern der Staatssekretär wusste, dass Herr H. mit anderen Personen zusammenlebte, hätte er Informationen bezüglich deren Einkommen abrufen oder anfragen müssen, um seiner Sorgfaltspflicht nachzukommen.

In der Tat müssen die genügenden Existenzmittel nicht zwangsläufig persönlich sein (EuGH, Rs. C-200/02 vom 19. Oktober 2004 und C-408/13 vom 23. Marz 2006).

Indem der Vertreter des Staatssekretärs davon ausgeht, dass der Betreffende selbst ein gewisses Einkommen beziehen muss, fügt er der Einkommensbedingung aus Art. 40 § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Bedingung hinzu, welche auch nicht im Einklang mit dem europäischen Recht ist

Von einer eingehenden Prüfung der persönlichen Umstande des Herrn H. kann demnach keine Rede sein.

Der Vertreter des Staatssekretars lasst auch völlig außer Acht, dass Herr H. in Belgien geboren wurde und zumindest - wenn man der These des Staatssekretars folgt - quod non - die ersten 20 Jahre seines Lebens in Belgien verbracht hat (in Wirklichkeit halt er sich ununterbrochen, also seit 30 Jahren in Belgien auf) und nach wie vor mit seiner Kernfamilie (seiner Mutter und zwei Brüdern) im selben Haushalt lebt.

Der Staatssekretär bestreitet in der zweiten Entscheidung vom 20. September 2021 nicht, dass Herr H. in Belgien geboren wurde und zumindest bis 2012 in Belgien gelebt hat.

Dass er darüber hinaus weiter in Belgien war, ergibt sich aus den Unterlagen, die dem Staatssekretär übermittelt wurden:

- er zwischen 2012 und 2021 stets seiner steuerrechtlichen Pflichten für Gebietsansässige (Steuer der natürlichen Personen) nachgekommen ist,
- seine Nachbarn und sein Vermieter bescheinigen, dass sie ihn während dieses Zeitraumes regelmäßig gesehen haben,

-er vom 4. Juni 1998 bis zum 20. September 2021 im Bevölkerungsregister der Gemeinde Kelmis eingetragen war (die Gemeinde sah also, trotz der Möglichkeiten eine Person von Amts wegen zu streichen, keine Veranlassung ihn aus dem Register zu streichen; das Ausländeramt selbst unternahm nach 2012, trotz der gesetzlichen Abwesenheitsvermutung, ebenso wenig etwas um das Aufenthaltsrecht zu entziehen) (Unterlage 3).

Art. 8 EMRK und Art. 7 der Charta der Grundrechte der EU (vorliegend ist das Recht auf Freizügigkeit eines Unionsbürgers betroffen, sodass die Charta zum Tragen kommt) schützt das Familien- und Privatleben.

Es handelt sich um autonome Rechtsbegriffe, die vom Bestehen enger persönlicher Bindungen abhängen EGMR, 16. Dezember 1992, Niemietz/Deutschland, § 29).

Die entsprechenden Bestimmungen enthalten materielle und prozedurale Verpflichtungen:

Ihr Rat hat bereits mehrfach geurteilt, dass diese Artikel auch positive Verpflichtungen enthalten, welche in gewissen Situation zur Folge haben, dass ein Aufenthaltsrecht gewährt werden muss (RAS, Entscheid Nr. 197238 vom 22. Dezember 2017).

So muss eine minutiöse Untersuchung aller Umstände und Fakten vorgenommen werden (EGMR, Entscheide Ciliz/Niederlande vom 11. Juli 2000, Mugenzi/Frankreich vom 10. Juli 2014 und Tanda-Muzinga/Frankreich vom 10. Juli 2014), was vorliegend nicht der Fall war.

Mit keinem Wort geht der Staatssekretar für Asyl und Migration auf das Familien- und Privatleben des Herrn H. ein, obschon ihm bekannt ist, dass dieser am 6. Mai 1992 in Belgien geboren wurde und zumindest die ersten 20 Jahre seines Lebens in Belgien verbracht (in Wirklichkeit halt er sich ununterbrochen, also seit 30 Jahren in Belgien auf) und er an einer Adresse wohnt, an welche auch seine Mutter sowie seine Brüder gemeldet sind.

Indem keine Prüfung durchgeführt wurde, ob Art. 8 EMRK/Art. 7 der Charta der Grundrechte der EU eine Verlängerung des Aufenthaltstitels erforderlich machen, wurden zumindest die prozeduralen Anforderungen verletzt.

Es muss jedoch auch festgestellt werden, dass der Antragsteller seit 30 Jahren mit seiner Kernfamilie in Belgien lebt, wo er auch geboren wurde. Es findet demnach ein Eingriff in dieses Familienleben statt, ohne dass nachgewiesen würde, dass die Bedingungen hierfür (Legalität, Legitimität, Proportionalität) erfüllt sind.

Demnach wird auch das Recht auf Schütz des Privat- und Familienlebens des Herrn H. verletzt.

Die Entscheidung muss daher annulliert werden."

2.2.2. Der Rat stellt fest, dass Artikel 62 § 2 des Ausländergesetzes vorsieht, dass Verwaltungsentscheidungen begründet werden müssen, und dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 vorsehen, dass die Entscheidungen der Verwaltungen ausdrücklich begründet werden müssen, dass in der Begründung die rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen angegeben werden müssen, auf denen die Entscheidung beruht, und dass diese Begründung angemessen sein muss. Der Zweck dieser ausdrücklichen Begründungspflicht besteht darin, den Bürger auch dann, wenn eine Entscheidung nicht angefochten wurde, über die Gründe zu informieren, aus denen die Verwaltungsbehörde diese Entscheidung getroffen hat, damit er beurteilen kann, ob es Gründe für die Einlegung der ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gibt. Der in Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 enthaltene Begriff "ausreichend" bedeutet, dass die vorgeschriebenen Gründe rechtlich und tatsächlich in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der getroffenen Entscheidung stehen müssen. Der Rat stellt fest, dass in der angefochtenen Entscheidung das ausschlaggebende Motiv, auf dessen Grundlage diese Entscheidung getroffen wurde, klar dargelegt ist. Es wird, unter Verweisung auf u. a. Artikel 50 § 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über den Zugang zum Hoheitsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Abschiebung von Ausländern (im folgenden: Königlicher Erlass vom 8. Oktober 1981) und Artikel 40 § 4 des Ausländergesetzes, behauptet, dass der Antragsteller nicht die Voraussetzungen erfüllt, um als Unionsbürger ein Recht auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten zu erhalten. Der Beklagte hat geurteilt, dass aus keinem der vorgelegten Dokumente hervorgeht, dass eine reelle Chance besteht, dass der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist eine Beschäftigung findet. Dabei hat der Beklagte auch geprüft, ob der Antragsteller über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Sinne von Artikel 40 § 4 Absatz 2 des Ausländergesetzes verfügt, und anhand der vorgelegten Unterlagen festgestellt, dass der Betroffene kein Einkommen bezieht. Diese Begründung ist stichhaltig und tragfähig. Sie ermöglicht es dem Antragsteller, seine Rechtsmittel in Kenntnis der Sachlage auszuüben.

Ein Verstoß gegen die förmliche Begründungspflicht nach Artikel 62 des Ausländergesetzes und den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 ist nicht nachgewiesen worden.

2.2.3. Der vom Antragsteller gerügte Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht ist im vorliegenden Fall im Rahmen der Anwendung von Artikel 40 § 4 des Ausländergesetzes und Artikel 50 § 2 Ziffer 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 zu prüfen, deren Verletzung der Antragsteller ebenfalls rügt.

Artikel 40 § 4 des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

- "§ 4 Unionsbürger haben das Recht auf Aufenthalt im Königreich für einen Zeitraum von über drei Monaten, sofern sie die in Artikel 41 Absatz 1 erwähnte Bedingung erfüllen und:
- 1. im Königreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind oder ins Königreich einreisen, um Arbeit zu suchen, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und dass sie eine begründete Aussicht haben eingestellt zu werden,
- 2. oder für sich selbst über genügende Mittel verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Königreichs in Anspruch nehmen müssen, und über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken im Königreich verfügen,
- 3. oder sie bei einer organisierten, anerkannten oder subventionierten Lehranstalt zur Absolvierung einer Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung als Hauptzweck eingeschrieben sind, über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken im Königreich verfügen und durch eine Erklärung oder durch andere gleichwertige Mittel ihrer Wahl glaubhaft machen, dass sie über genügende Existenzmittel verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Königreichs in Anspruch nehmen müssen.

In Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnte genügende Mittel müssen mindestens die Einkommensschwelle erreichen, unterhalb deren der betreffenden Person Sozialhilfe gewährt werden kann. Bei der Beurteilung dieser Mittel werden die persönlichen Umstände des Unionsbürgers berücksichtigt, was insbesondere Art und Regelmäßigkeit seines Einkommens und die Anzahl Familienmitglieder zu seinen Lasten umfasst.

Der König bestimmt die Fälle, in denen davon ausgegangen wird, dass Unionsbürger die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Bedingung über genügende Mittel zu verfügen erfüllen."

Artikel 50 § 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 bestimmt folgendes:

- "§ 2 Bei Einreichung des Antrags oder spätestens drei Monate nach dessen Einreichung muss der Unionsbürger je nach Fall folgende Dokumente vorlegen:
- 1. für Lohnempfänger: eine Anstellungserklärung oder eine Arbeitgeberbescheinigung, die dem Muster in Anlage 19bis entspricht,
- 2. für Selbständige: eine Eintragung bei der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit mit einer Unternehmensnummer,
- 3. für Arbeitssuchende:
- a) eine Eintragung beim zuständigen Amt für Arbeitsbeschaffung oder eine Kopie von Bewerbungsschreiben und
- b) einen Nachweis, dass unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Betreffenden, insbesondere der Diplome, die er erhalten hat, der eventuell besuchten oder vorgesehenen Berufsausbildungen und der Dauer der Arbeitslosigkeit, eine begründete Aussicht eingestellt zu werden besteht,"

Der Antragsteller macht geltend, dass in der angefochtenen Entscheidung keine Begründung enthalten sei, warum die vorgelegten Unterlagen unzureichend seien.

Er weist darauf hin, dass er sehr aktiv auf Arbeitssuche ist, dass seine Bewerbungsschreiben individuell gestaltet sind und von seiner Arbeitsmotivation zeugen und dass er ein breites Spektrum an Berufserfahrungen vorweisen kann.

Der Rat stellt jedoch fest, dass sich der Beklagte im vorliegenden Fall nicht auf die Behauptung beschränkt hat, die vorgelegten Unterlagen seien unzureichend. Unter Bezugnahme auf Artikel 50 § 2 Ziffer 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 vertrat der Beklagte ausdrücklich die Auffassung, dass der Antragsteller sich zwar beim zuständigen Arbeitsamt (ADG) gemeldet habe, um seine

Beschäftigungschancen zu erhöhen, und Bewerbungsschreiben sowie eine Liste der Bemühungen um eine Arbeitsstelle vorgelegt habe, dies aber keine reale Chance auf eine Beschäftigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums belege.

Der Antragsteller verweist in diesem Zusammenhang auf die am 10. November 2021 abgefragten Informationen und vertritt die Auffassung, dass auch zu berücksichtigen sei, dass die Arbeitslosenquote in der deutschsprachigen Gemeinschaft seit dem weitgehenden Abklingen der Corona-Krise auf dem niedrigsten Stand seit 15 Jahren liege und dass im Süden (Eifel) nahezu Vollbeschäftigung herrsche und die Zahl der offenen Stellen stetig steige. Der Rat weist zunächst darauf hin, dass diese Information vom 10. November 2021, auf die sich der Antragsteller in seiner Klageschrift erstmals beruft, aus der Zeit nach der angefochtenen Entscheidung vom 20. September 2021 stammt. Daher konnte der Beklagte diese Informationen nicht berücksichtigen. Denn die Ordnungsmäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung ist nach den Informationen zu beurteilen, die der Verwaltung zum Zeitpunkt des Erlasses ihrer Entscheidung vorlagen, so dass diese Informationen heute nicht mehr zweckdienlich herangezogen werden können (Staatsrat 1. September 1999, Nr. 81.172, Staatsrat 19. November 2002, Nr. 112.681).

Im übrigen ergebe sich weder aus Artikel 40 § 4 des Ausländergesetzes noch aus Artikel 50 § 2 Absatz 2 Ziffer 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981, dass der Beklagte verpflichtet sei - neben den persönlichen Umständen des Betroffenen, wie etwa den erworbenen Diplomen, der absolvierten oder beabsichtigten Berufsausbildung und der Dauer der Arbeitslosigkeit - auch allgemeine Informationen wie die Arbeitslosenquote und die Zahlen des örtlichen Arbeitsmarktes zu berücksichtigen, die nicht spezifisch für den Antragsteller seien und ihn in keiner Weise individualisierten.

Der Rat weist ferner darauf hin, dass die Argumentation des Antragstellers die Tatsache außer acht lässt, dass es in erster Linie Sache des Ausländers ist, der einen Aufenthaltsantrag stellt, seinen Antrag mit allen zweckdienlichen Unterlagen und Informationen zu belegen (Staatsrat 12. März 2013, Nr. 222.809). Der Sorgfaltsgrundsatz besagt, dass eine Verwaltung angemessen über alle relevanten Elemente informiert sein muss, um eine Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen zu können, wobei jedoch der Antragsteller einer Genehmigung, in diesem Fall eines Antrags auf Eintragung, alle zweckdienlichen Elemente vorlegen muss, um nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung erfüllt (Staatsrat 12. März 2013, Nr. 222.809). Es sei darauf hingewiesen, dass die Sorgfaltspflicht der Verwaltungsbehörde auch für den Rechtsuchenden oder - im Rahmen des gegenseitigen Verwaltungsrechts - für den Bürger gilt. Die Verpflichtung des Ausländers in diesem Fall ist daher Teil der gegenseitigen Sorgfaltspflicht (Staatsrat 28. April 2008, Nr. 182.450). Es oblag also auch dem Antragsteller, die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Versäumt es der Antragsteller, seinem Antrag die erforderlichen Dokumente und Unterlagen beizufügen, ist der Beklagte nicht verpflichtet, den Antrag durch Erklärungen oder Ermittlungsmaßnahmen zu untermauern.

Im übrigen belegen die Ausführungen des Antragstellers in keiner Weise, dass ihm im vorliegenden Fall keine angemessene Frist eingeräumt wurde, um sich über freie Stellen im Hoheitsgebiet zu informieren, die seiner beruflichen Qualifikation entsprechen. Der Antragsteller, der sich, wie er angibt, bereits seit mehr als 20 Jahren in Belgien aufhält, hat mehrere Bewerbungsschreiben eingereicht, die der Beklagte berücksichtigt hat. Der Antragsteller legt keine konkreten Beweise dafür vor, dass der Beklagte zu Unrecht und offensichtlich unbillig davon ausgegangen sei, dass die vorgelegten Unterlagen keine realen Aussichten auf eine Beschäftigung innerhalb einer angemessenen Frist erkennen ließen, zumal der Antragsteller nunmehr keinen Hinweis auf eine Beschäftigung gebe.

Schließlich wird in der Klageschrift geltend gemacht, dass das regelmäßige Einkommen der Familie bei der Bemessung der Unterhaltsmittel nicht berücksichtigt worden sei.

Der Rat stellt zunächst fest, dass der Beklagte, obwohl der Antragsteller eine Meldung als Arbeitssuchender nach Artikel 40 § 4, Absatz 1, Ziffer 1 des Ausländergesetzes und damit nicht als Person, die über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügt, abgegeben hat, soweit möglich auch geprüft hat, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 40 § 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Ausländergesetzes erfüllt.

Der Antragsteller weist in keiner Weise nach, dass der Beklagte zu Unrecht davon ausgegangen ist, dass aus dem letzten Steuerbescheid hervorgeht, dass der Antragsteller über kein Einkommen verfügt und dieses daher nicht ausreicht, um die Kosten eines langen Aufenthalts zu decken und sicherzustellen, dass er während seines Aufenthalts nicht zu einer Belastung für das belgische Sozialhilfesystem wird. Wenn der Antragsteller jedoch zu Recht geltend macht, dass die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht notwendigerweise persönlich sein müssen, und auf das Einkommen seiner Familie (Mutter und Brüder) verweist, ist festzustellen, dass aus den Unterlagen in der Verwaltungsakte keineswegs hervorgeht, dass der Antragsteller den Beklagten vor Erlass der angefochtenen Entscheidung auf dieses

Element (und das der Klageschrift zuerst beigefügte Dokument) aufmerksam gemacht hat. Daher kann dem Beklagten nicht vorgeworfen werden, dass er die Unterhaltsmittel der Mutter und der Brüder, bei denen der Antragsteller lebt, nicht berücksichtigt hat. Es sei daran erinnert, dass die Ordnungsmäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung anhand der Informationen zu beurteilen ist, die der Verwaltung zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung vorlagen. Der Rat weist erneut darauf hin, dass in diesem Fall die Beweislast beim Antragsteller liegt.

Wenn der Antragsteller der Ansicht ist, dass er über ausreichende Existenzmittel verfügt, steht es ihm außerdem frei, eine Anmeldebescheinigung gemäß Artikel 40 § 4, Absatz 1, Ziffer 2 des Ausländergesetzes abzugeben.

Die Ausführungen des Antragstellers lassen nicht den Schluss zu, dass die angefochtene Entscheidung auf der Grundlage unrichtiger Angaben, in offensichtlich unbilliger Weise oder unter Überschreitung des Ermessens des Beklagten erlassen wurde.

Ein Verstoß gegen Artikel 40 § 4 des Ausländergesetzes, gegen Artikel 50 § 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 oder gegen die materielle Begründungspflicht ist daher nicht ersichtlich.

2.2.4. Unter Bezugnahme auf Artikel 8 der EMRK und den entsprechenden Artikel 7 der Charta der Grundrechte weist der Rat zunächst darauf hin, dass die Voraussetzung "Arbeitsuchender" im Sinne von Artikel 40 § 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Ausländergesetzes nicht auf der Grundlage des Familien- und Privatlebens des Antragstellers beurteilt wird. Die Beklagte muss beurteilen, ob der Antragsteller eine Beschäftigung sucht und eine reelle Chance auf eine Beschäftigung hat. Das Argument des Antragstellers, er sei seit 1998 im Bevölkerungsregister eingetragen und lebe seit 30 Jahren mit seiner Kernfamilie in Belgien, kann daher nicht zur Aufhebung der Entscheidung führen, mit der ihm der Aufenthalt verweigert wird.

Darüber hinaus ignoriert der Antragsteller mit seinen Ausführungen völlig die Tatsache, dass die angefochtene Entscheidung lediglich eine Entscheidung ist zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten, ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen. Der Antragsteller macht somit nicht plausibel, dass die angefochtene Entscheidung Auswirkungen auf seine familiäre Situation und sein Privatleben in der heutigen Form habe, und kann sich insoweit nicht zweckdienlich auf eine Verletzung von Artikel 8 EMRK berufen. In der angefochtenen Entscheidung wird das Vorhandensein eines Privatund Familienlebens übrigens in keiner Weise bestritten. Der Beauftragter verweigert einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten nur deshalb, weil der Antragsteller die in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Ausländergesetzes genannte Voraussetzung nicht erfüllt. Der Rat hebt hervor, dass die angefochtene Entscheidung ausdrücklich besagt, dass sie "ohne Anordnung zum Verlassen des Hoheitsgebiets" ergangen ist.

Ein Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK oder Artikel 7 der Charta der Grundrechte kann nicht festgestellt werden.

2.2.5. Was den angeblichen Verstoß gegen Artikel 3 der Richtlinie 2004/38 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (im folgenden: Richtlinie 2004/38 EG) betrifft, so ist anzumerken, dass die Richtlinie 2004/38/EG bereits in die belgische Rechtsordnung umgesetzt wurde. Nach der Umsetzung einer Richtlinie können sich Privatpersonen nur dann auf zweckdienliche Weise auf die Bestimmungen der Richtlinie berufen, wenn die nationalen Umsetzungsmaßnahmen fehlerhaft oder unzureichend sind (EuGH 4. Dezember 1997, C-253/96 bis C- 258/96, Kampelmann, Rdnr. 42; vgl. auch EuGH 3. Dezember 1992, C-140/91, C-141/91, C-278/91 und C- 279/91, Suffritti, Rdnr. 13; Staatsrat 2. April 2003, Nr. 117.877). Der Antragsteller weist dies jedoch nicht nach. Er kann sich daher nicht in zulässiger Weise auf einen Verstoß gegen die Richtlinie 2004/38/EG berufen.

2.2.6. Der Sorgfaltsgrundsatz - den der Antragsteller ebenfalls als verletzt ansieht - verpflichtet die Behörden, ihre Entscheidungen sorgfältig vorzubereiten und sie auf eine korrekte Untersuchung des Sachverhalts zu stützen (Staatsrat 14. Februar 2006, Nr. 154.954; Staatsrat 2. Februar 2007, Nr. 167.411). Die Wahrung des Sorgfaltsgrundsatzes bedeutet daher, dass sich die Verwaltung bei ihrer Entscheidung auf alle Informationen in der Akte und alle darin enthaltenen relevanten Dokumente stützen muss.

Aus den Akten und den vorangegangenen Ausführungen ergibt sich, dass der Beklagte seine Schlussfolgerung auf der Grundlage einer korrekten Beurteilung des Sachverhalts gezogen hat, so dass kein Verstoß gegen den Sorgfaltsgrundsatz festgestellt werden kann.

Der zweite Klagegrund ist, soweit er zulässig ist, unbegründet.

3. Kosten

Unter Berücksichtigung des oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 2

Die Kosten des Berufes, auf 186 Euro bestimmt, gehen der antragstellenden Partei zur Last.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am fünfzehnten März zweitausendzweiundzwanzig verkündet von:

Frau H. CALIKOGLU, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier, Die Präsidentin,

M. DENYS H. CALIKOGLU